

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 42 (1891)

**Rubrik:** Vereinsangelegenheiten

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

andern Liegenschaften der Eigenthümer verpfändet und verschuldet, auf dem Wald als Ganzes dagegen lasten keine Passiven. Begehren um ausserordentliche Nutzungen sind daher seltener als in den Gemeinden. Der Zustand der Genossenschaftswaldungen ist im Allgemeinen ein recht befriedigender.

Seit mehr als zehn Jahren haben wir noch eine zweite Art Waldgenossenschaften, die *Privatwaldkorporationen*. In den Gegenenden, in denen auch die Privatwaldungen unter Aufsicht gestellt sind, haben sich auf das Betreiben der Forstbeamten hin die Privatwaldbesitzer — in der Regel gemeindeweise — zusammengethan, sich Statuten gegeben, eine Vorsteherschaft und einen Förster gewählt, um gewisse Aufgaben (Pflanzgärten, Wegbauten, Entwässerungen) gemeinschaftlich auszuführen und dafür zu sorgen, dass die Anordnungen des Forstmeisters zur Ausführung kommen. Diese neuen Korporationen werden vom Staate unterstützt und haben sich als sehr zweckmässig bewährt.

*Landolt.*

---

## Vereinsangelegenheiten.

---

### Programm für die Versammlung des Schweizerischen Forstvereins vom 13., 14., 15. und 16. September 1891 in Chur.

---

*Sonntag, den 13. September.*

Empfang der Theilnehmer bei Ankunft der Nachmittag- und Abend-Züge am Bahnhof Chur. — Einschreiben und Entgegennahme der Festkarte (Fr. 10. —). — Anweisung der Quartiere im Wartsaal I. Klasse. — Abends von 7 Uhr an, gesellige Unterhaltung im Chalet.

*Montag, den 14. September.*

7 Uhr Morgens: Versammlung im Kantons-Rathssaale mit folgenden Traktanden:

1. Eröffnung der Versammlung durch den Festpräsidenten.

2. Vereinsangelegenheiten:

- a) Berichterstattung und Rechnung des ständigen Komites;
- b) Aufnahme neuer Mitglieder;
- c) 50jähriges Jubiläum des schweizerischen Forstvereins;
- d) Wahl des Versammlungsortes für 1892.

3. Referate:

- a) „Forsteinrichtung in den Hochgebirgswaldungen.“ Referent: Kreisförster Enderlin in Ilanz.
- b) „Die Streunutzung in den Hochgebirgswaldungen. Ein Beitrag zur Regulirung derselben.“ Referent: Kantons-Oberförster Müller in Altorf.
- c) Mittheilungen über interessante Erscheinungen im Gebiete des Forstwesens.

1 Uhr Nachmittags: Gemeinschaftliches Mittagessen im Hotel zum Steinbock.

3 Uhr Nachmittags: Spaziergang in den unteren Theil der Stadtwaldungen rechts der Plessur (Mittenberg). Erfrischungen im „Lürlibad“-

8 Uhr Abends: Gesellige Unterhaltung im „Kasino“.

*Dienstag, den 15. September.*

6 Uhr Morgens: Sammlung vor dem Oberthor zu einer Exkursion in die „Oberthorer“ Waldungen der Stadt Chur (Pizokel). Erfrischung auf dem „Känzeli“. Mittagessen im Maiensäss „Rauber“. Abmarsch 2 Uhr, Rückkehr nach Chur bis 3 Uhr. Abfahrt des Zuges nach St. Gallen 4 Uhr 45; nach Zürich 5 Uhr 30. Abfahrt nach Langwies-Arosa 3<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

Für Gäste, welche der Versammlung noch einen weiteren Tag widmen wollen:

*Mittwoch, den 16. September.*

Besuch der Alpen und Alpwaldungen von Chur bei Arosa-Maran. Abends Rückkehr nach Chur oder Davos.

Denjenigen, welche weitere Ausflüge an die Versammlung anknüpfen wollen, wird das bündnerische Forstpersonal gerne alle wünschbare Auskunft ertheilen und wenn möglich dieselben begleiten.

Wir laden die Vereinsmitglieder, die Mitglieder der kantonalen und Gemeinde-Behörden, Freunde der Forstwirtschaft, sowie die Forstbeamten unserer benachbarten Länder freundlichst zur Theilnahme an der Versammlung ein.

*Chur*, im Juli 1891.

Der Präsident des Jahres-Vorstandes:  
*Franz von Peterelli*, Regierungspräsident.

Der Sekretär:  
*Daniel Krättli*, Stadtförster.

---

## Forstliche Gesetzgebung.

---

Dem Winterthurer „Landboten“ entnehmen wir folgenden Entscheid des Bundesrates betreffend das „*Regeln des Betriebes*“ der Waldungen:

Art. 16, Absatz 1 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 besagt: „Die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen sind zu vermessen, ihr Betrieb zu regeln und für dieselben Wirtschaftspläne einzuführen.“ Die Bündner Regierung hat nun eine Interpretation des Ausdruckes „Regeln des Betriebes“ in obigem Absatz mit Bezug auf Holzabgaben gewünscht. Der Bundesrat hat unterm 27. Januar folgende Antwort ertheilt, welcher grundsätzlicher Werth beizulegen ist: Die Vorschrift in Art. 16, Absatz 1, des Bundesgesetzes über das Forstwesen vom 24. März 1876, wonach „ihr (der Waldungen) Betrieb zu regeln“ sei, betrifft, in dem Zusammenhang, in welchem sie mit den übrigen Bestimmungen des gleichen Artikels steht, solche Arbeiten, die den Entwurf von Wirtschaftsplänen einleiten, und somit solche der Forsteinrichtung. Die uns von Ihnen vorgelegte Frage über Regelung der Holzabgaben aus Gemeindewaldungen beschlägt die Waldwirtschaft, die Waldbenutzung und den Forstschutz zugleich und somit die Durchführung der im gleichen Artikel 16 und im gleichen Absatz 1 vorgeschriebenen Wirtschaftspläne, ferner die Einhaltung des nach demselben Artikel, Absatz 2, festzusetzenden nachhaltigen Ertrages und endlich den Vollzug der wirtschaftlichen und Sicherheitsmassnahmen in